Landkreis Uckermark

Drucksachen-Nr.	Version	Datum	Blatt
33/2007		08.03.2007	1

☒ Beschlussvorlage ☐ Berichtsvorlage ☒ öffentliche Sitzung ☐ nicht-öffentliche Sitzung

Beratungsfolge:		Datum:
☒ Fachausschuss	Ausschuss für Arbeit und Soziales	20.03.2007
☐ Fachausschuss		
☒ Kreisausschuss		17.04.2007
☒ Kreistag		02.05.2007

Inhalt:
Genehmigung der Eilentscheidung vom 19.02.2007 zur Klageerhebung gegen das Land Brandenburg, vertreten durch das Landesamt für Soziales und Versorgung Cottbus wegen Kostenerstattung

Wenn Kosten entstehen:

Kosten	Haushaltsstelle	Haushaltsjahr	
ca. 5100 € (einfache Gebühr)	02300-65500	2007	☒ Mittel stehen zur Verfügung
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐ Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag genehmigt die Eilentscheidung vom 19.02.2007 zur Klageerhebung gegen den Bescheid des Landesamtes für Soziales und Versorgung Cottbus vom 21.06.2006 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15.01.2007 wegen Kostenerstattung nach § 4 Abs. 2 AG-BSHG für das Jahr 2005.

zuständiges Amt:

Sozialamt	Thomas Kotzian Amtsleiter	Lothar Thiele Dezernent	Klemens Schmitz Landrat

abgestimmt mit:

Amt	Name	Unterschrift
II/J	Katharina Salzer	

Beratungsergebnis:

Kreistag/ Ausschuss	Datum	Stimmen Ja	Stimmen Nein	Stimm-enthaltung	Einstimmig	Lt. Beschluss-vorschlag	Abweichender Beschluss (s.beiliegendes Formblatt)

Begründung:

Der Landkreis Uckermark nimmt die Aufgaben des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) als örtlicher Träger der Sozialhilfe wahr.

Im März 2006 beantragte der Landkreis Uckermark die Kostenerstattung nach den entsprechenden Normen des Ausführungsgesetzes zu § 100 des Bundessozialhilfegesetzes bzw. des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AG – BSHG/ SGB XII) für die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Sechsten und Siebten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) für den Zeitraum vom 01.01.2005 bis 31.12.2005. Diese Bereiche betreffen die Eingliederungshilfe in Einrichtungen für behinderte Menschen sowie die Hilfe zur Pflege. Dabei handelt es sich um Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe – des Landesamtes für Soziales und Versorgung (LASV), die dem Landkreis Uckermark kraft Gesetzes übertragen worden sind.

Im Erstattungsbescheid des LASV vom 21.06.2006 wurden die Beträge, die der Landkreis Uckermark für Leistungen zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Zusammenhang mit der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege aufgewendet hat, nicht berücksichtigt, obwohl diese entsprechend bekannt waren.

Ein dagegen eingelegter Widerspruch vom 04.07.2006 blieb ohne Erfolg. Im Widerspruchsbescheid vom 15.01.2006, der am 22.01.2006 zugestellt wurde, führte das LASV zu Begründung aus, dass eine Erstattungsfähigkeit von Kosten nach § 4 a und 4 b des seinerzeit geltenden AG – BSHG / SGB XII nur dann möglich sei, wenn eine Übertragung der sachlichen Zuständigkeit nach § 2 des Ausführungsgesetzes gegeben sei. Eine sachliche Zuständigkeit des örtlichen Trägers sei aber dann nicht gegeben, wenn das Gesetz eine sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe vorsehe. Für den überörtlichen Träger der Sozialhilfe – das LASV – bestünde keine Zuständigkeit für den Bereich der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Diese resultiere letztlich auch nicht aus § 97 SGB XII bzw. aus § 100 I Nr. 1 und 5 BSHG, der bis zum 31.12.2006 galt.

Der Landkreis Uckermark vertritt dazu eine gegensätzliche Rechtsauffassung. Diese ist durch eine bereits eingelegte Kommunalverfassungsbeschwerde hinreichend zum Ausdruck gekommen. Durch Beschluss des Kreistages vom 09.11.2005 – DS Nr. 132 / 2005 - wurde der Landrat ermächtigt sich an der Erhebung einer entsprechenden Verfassungsbeschwerde zu beteiligen.

Wenngleich eine Verfassungsbeschwerde eingelegt ist, führt dies jedoch nicht zwingend dazu, dass die Bestandskraft eines Verwaltungsaktes entfällt. Deshalb ist die Klageerhebung notwendig. Sollte die Bestandskraft des Bescheides eintreten, kann dies dazu führen, dass trotz obsiegender Verfassungsbeschwerde die Grundsicherungsleistungen durch den überörtlichen Träger der Sozialhilfe nicht erstattet werden.

Anlage

Landkreis Uckermark
- Der Landrat -

Kreisverwaltung Uckermark Postfach 12 65 17282 Prenzlau
Karl-Marx-Straße 1 17291 Prenzlau

Nebenstelle:

Dezernat:
Amt/Referat:

Bearbeiter(in):
Zimmer-/Haus-Nr.:
Telefon-Durchwahl:
Telefax:
E-Mail:

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
			.03.2007

Eilentscheidung

Gemäß § 57 Abs. 1 Landkreisordnung (LkrO) wird der Landkreis Uckermark gegen den Bescheid des Landesamtes für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg vom 21.06.2006 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15.01.2007 zugestellt am 22.01.2007 wegen Kostenerstattung nach § 4 Abs. 2 AG-BSHG/SGB XII für das Jahr 2005 Klage vor dem Sozialgericht Neuruppin erheben.

Begründung:

Der Landkreis Uckermark beantragte die Kostenerstattung nach § 4 Abs. 2 AG-BSHG/SGB XII im März 2006 für die Bereiche Hilfe zur Pflege in Einrichtungen, Altfälle bei Eingliederungshilfen in Einrichtungen und für Eingliederungshilfe für behinderte Menschen in Einrichtungen für den Zeitraum vom 01.01. - 31.12.2005.

Mit Schreiben vom 21.06.2006 erteilte das Landesamt für Soziales und Versorgung (LASV) den Bescheid über die Erstattung der nach § 4 Abs. 2 AG-BSHG/SGB XII im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach § 2 Abs. 2 AG-BSHG/SGB XII erbrachten Kosten. Nach diesem Bescheid werden die entstandenen Sozialhilfekosten abzüglich der Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung in den vorgenannten Bereichen erstattet.

Dagegen legte der Landkreis Uckermark mit Schreiben vom 03.07.2006 Widerspruch ein.

Vom Landkreis Uckermark angegebene E-Mail-Adressen dienen nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung
Sie dienen nicht der Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge, die nach geltendem Recht der Schriftform bedürfen.

Der Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 15.01.07 als unbegründet zurückgewiesen. Das Landesamt gibt dabei an, eine Kostenerstattung der für Leistungsberechtigte in Einrichtungen erbrachten Grundsicherungsleistungen könne nicht erfolgen, da eine sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Sozialhilfeträgers für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sich weder aus § 97 Abs. 1 SGB XII noch aus § 100 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 BSHG ergäbe.

Zur Klärung, ob ein finanzieller Ausgleich zu gewähren ist, ist bereits eine kommunale Verfassungsbeschwerde beim Verfassungsgericht des Landes Brandenburg anhängig, die sich aber ausschließlich gegen das Gesetz richtet, wonach das Land die Aufgaben auf die örtlichen Träger ohne finanziellen Ausgleich überträgt.

Die Klage gegen den o. g. Bescheid betrifft die Ausführung dieses Gesetzes.

Der nächste Kreistag tritt am 09.05.2007 zusammen. Die Klagefrist für die Einreichung der Klage gegen den Widerspruchsbescheid vom 15.01.2007, zugegangen am 22.01.2007, endet jedoch bereits am 22.02.2007. Eine Entscheidung über die Erhebung der Klage in der Sitzung des Kreistages ist nicht rechtzeitig.

Eine Vorlage an den Kreistag zum 14.02.2007 konnte nicht gefertigt werden, da noch Abstimmungen mit dem zur Führung der Verfassungsbeschwerde Bevollmächtigten notwendig waren. Eine entsprechende Abstimmung konnte erst nachträglich erfolgen.

Prenzlau, den 19.02.2007

Klemens Schmitz
Landrat

Prenzlau, den 19.02.2007

Roland Resch
Vorsitzender des Kreistages